

Hausarbeit Allgemeines Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht / WH

Sommersemester 2025

Univ.-Prof. Dr. Helmut Philipp Aust

Sachverhalt

Teil 1 (geht mit 1/3 in die Bewertung ein)

Am 17.5.2019 fasste der Deutsche Bundestag einen Beschluss mit dem Titel „Der BDS-Bewegung entschlossen entgegenzutreten - Antisemitismus bekämpfen“. Unter Gliederungspunkt I. des Beschlusses bekennt sich der Deutsche Bundestag zu seinem Versprechen, Antisemitismus in allen seinen Formen zu verurteilen und zu bekämpfen. Laut Arbeitsdefinition der Internationalen Allianz für Holocaust-Gedenken sei Antisemitismus eine bestimmte Wahrnehmung von Juden, die sich als Hass gegenüber Juden ausdrücken könne. Antisemitismus richte sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nichtjüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen. Darüber hinaus könne auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden werde, Ziel solcher Angriffe sein. Es gebe keine legitime Rechtfertigung für antisemitische Haltungen. Das entschiedene, unbedingte Nein zum Hass auf Jüdinnen und Juden gleich welcher Staatsangehörigkeit sei Teil der deutschen Staatsräson.

Weiter wird unter I. des Beschlusses ausgeführt, dass die „Boycott, Divestment and Sanctions“-Bewegung (BDS-Bewegung) seit Jahren auch in Deutschland zum Boykott gegen Israel, gegen israelische Waren und Dienstleistungen, israelische Künstler, Wissenschaftler sowie Sportler aufrufe. Der allumfassende Boykottaufruf führe in seiner Radikalität zur Brandmarkung israelischer Staatsbürger jüdischen Glaubens als Ganzes. Dies sei inakzeptabel und scharf zu verurteilen. Die Argumentationsmuster und Methoden der BDS-Bewegung seien antisemitisch. Die Aufrufe der Kampagne zum Boykott israelischer Künstler sowie Aufkleber auf israelischen Handelsgütern, die vom Kauf abhalten sollten, erinnerten zudem an die schrecklichste Phase der deutschen Geschichte. „Don't Buy“-Aufkleber der BDS-Bewegung auf israelischen Produkten weckten unweigerlich Assoziationen zu der NS-Parole „Kauft nicht bei Juden!“ und entsprechenden Schmierereien an Fassaden und Schaufenstern. Der Bundestag verurteile alle antisemitischen Äußerungen und Übergriffe, die als vermeintliche Kritik an der Politik des Staates Israel formuliert würden, tatsächlich aber Ausdruck des Hasses auf jüdische Menschen und ihre Religion seien, und werde ihnen entschlossen entgegenzutreten.

In dem Abschnitt II. des Beschlusses begrüßt der Deutsche Bundestag, dass zahlreiche Gemeinden bereits beschlossen hätten, der BDS-Bewegung oder Gruppierungen, die die Ziele der Kampagne verfolgten, die finanzielle Unterstützung und die Vergabe von kommunalen Räumen zu verweigern. Unter dem abschließenden Gliederungspunkt III. heißt es, der Deutsche Bundestag beschließe, jeder Form des Antisemitismus schon im Entstehen in aller Konsequenz entschlossen entgegenzutreten und die BDS-Kampagne und den Aufruf zum Boykott von israelischen Waren oder Unternehmen sowie von israelischen Wissenschaftlern, Künstlern oder Sportlern zu verurteilen und Räumlichkeiten sowie Einrichtungen, die unter der Bundestagsverwaltung stehen, keinen Organisationen, die sich antisemitisch äußern oder das Existenzrecht Israels in Frage stellen, zur Verfügung zu stellen.

Der A ist deutscher Staatsangehöriger und Mitglied und Sprecher des „Jüdisch-Palästinensischen Dialogforums Berlin“, das sich zu den Zielen der BDS-Bewegung bekennt. Bei diesem Forum handelt es

sich um einen losen Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern, der nicht als Verein organisiert ist. A ist der Auffassung, dass der Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17.5.2019 ihn und die Vereinigung in seiner Gesamtheit, hilfsweise in einzelnen Passagen, in Grundrechten verletze. Zur Begründung beruft er sich darauf, dass ihm und seiner Vereinigung wiederholt unter Bezugnahme auf die Unterstützung der BDS-Kampagne Räume für Veranstaltungen versagt worden seien oder sie sich diese erst gerichtlich erstreiten müssten. Ferner sei es unter Berufung auf den Bundestagsbeschluss zu Beleidigungen, tätlichen Angriffen oder zu Redeverböten gekommen.

A erhebt form- und fristgemäß vor dem Verwaltungsgericht Klage und beantragt, den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17.5.2019 in seiner Gesamtheit, hilfsweise in einzelnen Passagen, als mit seinen Grundrechten unvereinbar, daher rechtswidrig und in der Konsequenz als nichtig zu erklären.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten die Zulässigkeit der von A vor dem Verwaltungsgericht erhobenen Klage. Gehen Sie auf alle sich im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung stellenden Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, ein.

Teil 2 (geht mit 2/3 in die Bewertung ein)

Am 7.8.2025 bittet A den im Bundesland Berlin gelegenen Bezirk S um die Überlassung eines Saales im „Nachbarschaftsheim S“ für eine Diskussionsveranstaltung seines „jüdisch-palästinensischen Diskussionsforums“ zum Thema „Wie sehr schränkt Berlin die Meinungsfreiheit ein? Der deutsche (Nicht-)Diskurs zu Gaza und was jetzt zu tun ist.“

Die Veranstaltung soll am 15.8.2025 stattfinden. Gegenstand der Veranstaltung soll auch eine kritische Auseinandersetzung mit einem Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung des Bezirks S vom 31.05.2025 sein, der in maßgeblichen Teilen lautet:

„[...] Für Raumvergaben bzw. Vermietung oder Zuschüsse wird Folgendes festgelegt: Organisationen und Personen, die Veranstaltungen in Einrichtungen des Bezirks durchführen wollen, welche sich mit den Inhalten, Themen und Zielen der BDS-Kampagne befassen, diese unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben, werden von der Raumüberlassung bzw. Vermietung von Räumlichkeiten ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für die Zuschussvergabe.“

Zum Inhalt und Ablauf der Veranstaltung führt A aus, dass im Hauptteil unter Leitung eines Moderators ein Streitgespräch zwischen einer Kritikerin des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung, der Künstlerin B, und einem Befürworter desselbigen, dem Mitglied der Bezirksverordnetenversammlung C, geführt werden solle. Die Moderation werde ein pensionierter Richter des Bundesverwaltungsgerichts übernehmen. Das interessierte Publikum werde hauptsächlich aus Mitgliedern seines „jüdisch-palästinensischen Diskussionsforums“, der Pax-Christi-Bewegung, der Humanistischen Union, attac, dem Freidenker-Verband und weiteren politisch interessierten Personen bestehen.

Das Nachbarschaftsheim wird von der „Nachbarschaftsheim S gmbH“ betrieben, deren Alleingesellschafterin der Bezirk S ist. Das Nachbarschaftsheim ist im Bezirk S gelegen. Für den 15.8.2025 ist der Veranstaltungssaal im Nachbarschaftsheim nicht anderweitig gebucht. A ist mit seinem Erstwohnsitz im Bezirk S gemeldet und dort wohnhaft.

Der Bezirk lehnt die Überlassung des Raumes unter Bezug auf den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung ab. Die geplante Veranstaltung stehe zudem im Widerspruch zum

Anti-BDS-Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17.5.2019, durch den sich der Bezirk in seiner Entscheidung bestätigt sehe. Der Bezirk macht überdies Sicherheitsbedenken geltend. Im Kontext von Veranstaltungen zum Nahostkonflikt sei es immer wieder zu gewalttätigen Auseinandersetzungen und Sachbeschädigungen gekommen. Die Weigerung, dem A den Raum zu überlassen stelle keine Verletzung seiner Grundrechte dar, da dem A nicht untersagt werde, seine Meinung zu äußern oder sich zu versammeln, sondern diesem lediglich kein Raum für die von ihm geplante Veranstaltung zur Verfügung gestellt werde. Bei der Versagung der Nutzung von öffentlichen Einrichtungen handle es sich nicht um ein Verbot einer Meinungsäußerung, sondern um die Versagung staatlicher Unterstützung bei ihrer Verbreitung. Die Grundrechte gewährten keinen Anspruch auf zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten. Ein Anspruch auf Zutritt zu bestimmten kommunalen Einrichtungen zum Zweck der Meinungsäußerung und -verbreitung lasse sich aus den Grundrechten nicht herleiten. Genauso wenig ergebe sich aus diesem ein „Recht auf Publikum“ im Sinne einer staatlichen Pflicht einer Meinung Rezeption zu verschaffen. Dies gelte im vorliegenden Fall insbesondere auch deshalb, da der Bezirk mit dem Nachbarschaftsheim nicht über eine Monopolstellung verfüge, welche es für den A zwingend erforderlich machen würde, das Nachbarschaftsheim für seine Veranstaltung zu nutzen. Im Übrigen lasse sich ein Benutzungsanspruch im Allgemeinen nicht unmittelbar auf die Grundrechte stützen, da diese regelmäßig keinen direkten Anspruch auf staatliche Leistungen, einschließlich kommunaler Leistungen, gewähren würden.

Jedenfalls sei der Antrag auf Überlassung zurückzuweisen gewesen, weil die Durchführung der Diskussionsveranstaltung einen Verstoß gegen den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung darstelle. Der Beschluss sei eine nachträgliche, sachgerechte und willkürfreie Widmungsbeschränkung der zulässigen Nutzung der öffentlichen Einrichtung des Nachbarschaftsheim. Diese sei dadurch gerechtfertigt, dass durch sie Veranstaltungen mit antisemitischer Ausrichtung in Räumen des Bezirks ausgeschlossen würden. Für die Feststellung, ob es sich bei Veranstaltungen in städtischen Räumen um antisemitische Veranstaltungen im Sinne des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung handle, habe der Bezirk als Maßstab den Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17.5.2019 herangezogen. Die BDS-Kampagne sei antisemitisch und verstoße damit gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Folglich dürfe der Bezirk keine antisemitischen Veranstaltungen einschließlich BDS-Veranstaltungen mit Leistungen wie Raumvergaben oder Zuschüssen unterstützen.

In diesem Zusammenhang sei auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu berücksichtigen, die der Thematik der NS-Zeit im Rahmen der Meinungsfreiheit eine Sonderstellung einräume. Vom Bezirk könne angesichts des einzigartigen Unrechts und des Schreckens, die diese Herrschaft unter deutscher Verantwortung in Europa und weiten Teile der Welt gebracht habe sowie der Geschichte Berlins während der Nazizeit im Besonderen gerade gegenüber den jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht verlangt werden, sich neutral gegenüber antisemitischen Äußerungen zu verhalten. Der Bezirk sei geradezu verpflichtet, Kundgebungen in seinen Räumen zu untersagen, die antisemitischen Strömungen Vorschub leisten würden.

A ist über diese Entscheidung empört. Der Ausschluss von Veranstaltungen nur aufgrund der Auseinandersetzung mit einem bestimmten politischen Thema stelle eine eklatante Verletzung der Grundrechte dar. Er sei kein Antisemit, sondern bejahe das Existenzrecht Israels. Er erlaube sich aber, die Politik der gegenwärtigen israelischen Regierung zu kritisieren und ebenfalls eine kritische Position zur deutschen Außenpolitik in Bezug auf die Kampfhandlungen in Gaza einzunehmen. Die Weigerung

einen Raum zu überlassen, um eine Diskussion des Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung zu ermöglichen, offenbare eine klare Missachtung seiner Grundrechte. Als im Bezirk S lebender Bürger habe er grundsätzlich einen Anspruch auf Überlassung von Räumen des Bezirkes. Soweit der Bezirk meine, sich unter Hinweis auf den Beschluss der Bezirksverordnetenversammlung auf eine Ausnahmesituation beziehen zu können, offenbare sich dies schon insoweit als fehlerhaft, weil die geplante Veranstaltung keineswegs „Themen und Ziele der BDS-Kampagne unterstützen, diese verfolgen oder für diese werben“ wolle. Eine unvoreingenommene Diskussion der angesprochenen Themen und Ziele müsse in öffentlichen Räumen allerdings möglich sein. Dass die Diskussion eines folgenreichen Beschlusses der Bezirksverordnetenversammlung nur noch in privaten Räumen und nicht mehr in Räumen des Bezirks oder von ihm geförderten Räumen möglich sei, sei mit dem Geist des Grundgesetzes unvereinbar. Er verweist zutreffend darauf, dass im Nachbarschaftsheim immer wieder Veranstaltungen mit Bezug zu aktuellen politischen Themen stattgefunden haben.

Da wenig Zeit bis zum geplanten Veranstaltungstermin verbleibt und der A unbedingt schnell Klarheit über die Möglichkeit der Durchführung erlangen will, wendet er sich am 11.8.2025 an das zuständige Verwaltungsgericht und begehrt im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Überlassung des Saals zur Durchführung der Veranstaltung.

Bearbeitungsvermerk: Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten die Erfolgsaussichten des Antrags. Gehen Sie davon aus, dass das Gericht am 13.8.2025 entscheidet. Gehen Sie auf alle sich stellenden Rechtsfragen, ggf. hilfsgutachterlich, ein. Für die Bearbeitung von Teil 2 können Sie auf Informationen aus Teil 1 des Sachverhalts zurückgreifen.

Formale Vorgaben und Hinweise zu den Abgabemodalitäten

Das Gutachten darf den Umfang von **25 Seiten nicht überschreiten** (Titelblatt, Gliederung, Literaturverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis und ehrenwörtliche Erklärung zählen nicht mit). Es ist linksseitig ein Korrekturrand von mindestens 6 cm, auf der rechten Seite von mindestens 1 cm sowie oben und unten jeweils 1,5 cm zu lassen. Verwenden Sie einen 1,5-fachen Zeilenabstand, die Schriftart Times New Roman im Schriftgrad 12 im Haupttext und im Schriftgrad 10 in den Fußnoten (einfachen Zeilenabstand in den Fußnoten) und sorgen Sie auch im Übrigen für eine gut lesbare, übersichtliche Formatierung (Überschriften, Absätze).

Die Abgabe der Hausarbeit erfolgt digital als pdf-Dokument und muss spätestens am Montag, dem 6.10.2025, 23:59 Uhr erfolgen. Das pdf-Dokument ist wie folgt zu benennen:

Ihre Matrikelnummer_Ihre Initialen_Hausarbeit Allg. Verwaltungs- und Prozessrecht

Prüfen Sie rechtzeitig vor der Abgabe, ob das pdf-Dokument fehlerfrei erzeugt worden ist und geöffnet werden kann. Technische Störungen gehen zu Ihren Lasten, wenn nicht festgestellt werden kann, dass die Arbeit fristgerecht im Fachbereich eingegangen ist.

Bitte nutzen Sie für die Abgabe der Arbeit ausschließlich die folgende E-Mail-Adresse:

ha-allqverwa@rewiss.fu-berlin.de

Es muss unbedingt die Betreffzeile ausgefüllt werden (HA-Allg. Verwaltungs- und Prozessrecht_Matrikelnummer).

Die ehrenwörtliche Erklärung muss am Ende der Hausarbeit beigelegt werden. Einen Mustertext finden Sie [-hier-](#). Die Seitenzahlobergrenze bezieht selbstverständlich nicht die Erklärung mit ein.

Wollen Sie das Risiko zu Ihren Lasten gehender technischer Störungen vermeiden, können Sie einen Ausdruck Ihrer Arbeit (der mit dem per E-Mail eingereichten pdf aber nicht übereinstimmen muss) per Post an den Arbeitsbereich Univ.-Prof. Dr. Aust – eine persönliche Abgabe am Arbeitsbereich ist nicht möglich – einsenden. Der Brief muss zum Nachweis der rechtzeitigen Abgabe einen Poststempel spätestens des Abgabedatums tragen. Auf diesem Weg fristgerecht eingehende Arbeiten werden nur dann zur Korrektur herangezogen, wenn von Ihnen kein lesbares pdf fristgerecht eingegangen ist.

In den E-Mail-Postfächern ist eine automatisierte Empfangsbestätigung hinterlegt. Bei Einreichung mehrerer E-Mails erhalten Sie nur eine Bestätigung. Bitte schauen Sie evtl. auch im Spam-Ordner nach.